

Windenergieanlagen im Wald; Hinweise aus Sicht des Waldrechts

Grundsatz

Wälder leisten nicht nur durch die Bindung von Kohlendioxid und die Bereitstellung des umweltfreundlichen Rohstoffs Holz wichtige Beiträge zum Klimaschutz und zur zuverlässigen Versorgung mit heimischen erneuerbaren Rohstoffen und Energien. Neben dem Offenland gibt es auch im Wald zahlreiche für Windenergieanlagen (WEA) geeignete Standorte, darunter viele an bereits schwerlastfähig ausgebauten Wirtschaftswegen. WEA im Wald können einen wertvollen Beitrag leisten für den Ausbau der Windenergienutzung im Binnenland. Eine besondere Rolle kommt dabei dem Staatswald (vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Klimaschutzgesetz - BayKlimaG) ebenso wie den vielen privaten und kommunalen Waldbesitzern zu. Soweit es sich bei dem Standort um ein gemeindefreies Gebiet handelt, ist die bauplanungsrechtliche Situation in Nr. 2.4 der Hinweise des StMB „Bauplanungsrechtliche Behandlung von Windenergieanlagen“ beschrieben. In den Planungs- und Abwägungsprozessen für die Regional- und die Bauleitplanung soll, z. B. durch Straßen, Industrie oder Leitungstrassen, vorbelasteten Standorten möglichst der Vorzug vor bislang unbelasteten Gebieten gegeben werden. Besonders günstig zu bewerten sind auch Standorte mit weitgehend vorhandener Erschließung, die keinen besonderen Schutzstatus und keine herausragenden Waldfunktionen aufweisen. WEA im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das waldgesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis. Bei den im Rahmen von Art. 9 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) zu treffenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist das überragende öffentliche Interesse (§ 2 Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien - EEG, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG) an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zu berücksichtigen. Sofern Versagungsgründe vorliegen, prüfen die Forstbehörden, ob diese durch die Festsetzung von Auflagen überwunden werden können. Die Forstbehörden nehmen ferner Stellung, wie sich das Projekt auf die Funktionen und die Bewirtschaftung der umliegenden Wälder auswirken würde.

Waldrechtliche Relevanz von WEA

WEA im Wald sind in mehrfacher Hinsicht waldrechtlich relevant:

- a) Rodungen i.S.d. Art. 9 BayWaldG sind gegebenenfalls erforderlich für
 - aa) dauerhaft benötigte Standflächen und Kranstellflächen,
 - bb) ausschließlich für die WEA erforderliche Zufahrten,
 - cc) notwendige Verbreiterungen vorhandener Forstwege, soweit danach die forstliche Nutzung der Wege nicht mehr überwiegt und
 - dd) den Anschluss an das Stromnetz.
- b) Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder können beeinträchtigt werden.
- c) Die von den Rotoren überstrichene Fläche kann bei entsprechend großer Höhendifferenz zu den Baumkronen ohne Beschränkung des Höhenwachstums weiterhin forstlich genutzt werden. Insoweit liegt für die überstrichenen Flächen keine Rodung vor.
- d) In der Bauphase werden i.d.R. weitere Flächen temporär in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten besteht für diese Flächen eine Wiederaufforstungspflicht. Soweit Schutzwald betroffen ist, bedarf dessen Kahlhieb einer Erlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 BayWaldG, gegebenenfalls ersetzt durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 BImSchG).

Rodungsverfahren

Die waldrechtliche Rodungserlaubnis wird durch die immissionsschutz- oder baurechtliche Genehmigung ersetzt (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 8 BayWaldG^{*)}). Hierzu ist das Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erforderlich (Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG). Bei der Genehmigung wird im Regelfall auch über konkrete Ersatzaufforstungen entschieden und die waldrechtliche Erstaufforstungserlaubnis hierfür ebenfalls ersetzt. Die Forstbehörden sollen deshalb in den Antragsunterlagen, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, entsprechende Maßnahmen (inkl. naturschutz- und baurechtlicher Kompensation) ebenfalls prüfen und dazu Stellung nehmen. Die Antragsberechtigung des Projektbetreibers wird als gegeben angenommen, wenn der Waldbesitzer dem Projektantrag schriftlich zugestimmt hat (Art. 42 Abs. 3 BayWaldG).

Eine Umweltverträglichkeitsabschätzung oder -prüfung ist nur erforderlich, wenn das Projekt UVP-pflichtig ist nach Anlage 1 Nr. 1.6 oder Nr. 17 UVPG. Ob Regelungen in anderen Rechtsbereichen einer Rodungserlaubnis entgegenstehen (Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayWaldG), wird von den Forstbehörden nicht geprüft. So sind z. B. für Belange des Naturschutzes oder des Landschaftsschutzes ausschließlich die Unteren Naturschutzbehörden zuständig. Auf Anforderung stellen die Forstbehörden gegebenenfalls vorhandene waldökologische Informationen zur Verfügung.

Materiell-rechtliche Zulässigkeit der Rodung

Nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Rodungserlaubnis zu erteilen, sofern sich aus den Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG nichts anderes ergibt. Die Rodungserlaubnis ist zu versagen bei:

- a) Naturwaldreservaten und Naturwaldflächen (Art. 12a BayWaldG),
- b) Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), sofern Nachteile für die Schutzfunktionen zu befürchten sind (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG),
- c) Erholungswald (Art. 12 BayWaldG), wenn die Erholungsfunktion geschmälert wird (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayWaldG),
- d) Bannwald (Art. 11 BayWaldG), wenn keine gleichwertige Ersatzaufforstung sichergestellt werden kann (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG),

soweit nicht nachweislich zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) Rodungen erfordern, was bei WEA im Wald in aller Regel nicht gegeben sein dürfte.

In allen anderen Fällen ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung abzuwägen mit dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie aus Gründen der Energiewende und des Klimaschutzes (§ 2 EEG, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG) und den Belangen des Antragstellers (Art. 9 Abs. 5 und 6 BayWaldG); gegebenenfalls sind Auflagen zu prüfen. Dabei handelt es sich um Einzelfallprüfungen. Ziele aus Regional-, Flächennutzungs- und Wald funktionsplänen sind zu berücksichtigen. Auch in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten oder Konzentrationszonen ist auf eine Verminderung des Eingriffs hinzuwirken.

Diese waldrechtlichen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Ausweisung von Windenergiegebieten im Wald im Zuge der

- Bauleitplanung (vgl. Nr. 3.2.12 Merkblatt des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bauleitplanung für Windenergieanlagen, s. Link)
- Regionalplanung (vgl. Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19.12.2023 Nr. F1-7235.3-2/30, s. Link).

Sonstiges

Der Flächenbedarf einer WEA im Wald kann vermindert werden u. a. durch Standorte unmittelbar an Forstwegen oder Holzlagerplätzen, Nutzung vorhandener Forstwege als Zufahrten und als Kranaufbau- und gegebenenfalls Kranstellfläche sowie Verlegung von Stromleitungen im Wegekörper. Hierbei sollten auch mögliche Auswirkungen auf angrenzende Waldbestände berücksichtigt werden (z. B. hinsichtlich Hauptwindrichtung oder Sonneneinstrahlung). Auch der Einsatz innovativer Turmtechnik und Transportlogistik kann hierzu beitragen. Eine nach dem BayWaldG erforderliche Ersatzaufforstung sollte nach Möglichkeit gleichzeitig einen etwaigen nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleich mit umfassen. Zum Schutz der umliegenden Waldflächen, ihrer Bewirtschaftung und der Erholungsnutzung ist darauf hinzuwirken, Gefahren zu vermindern:

- a) In einem Brandschutzkonzept sollen Vorkehrungen zum beiderseitigen Schutz getroffen werden, z. B. Fernüberwachung, Alarmierungswege, Zufahrten, Bekämpfungsmaßnahmen.
- b) Ein Sicherheitsabstand zum Schutz vor umstürzenden Bäumen ist nicht erforderlich.

Nach endgültiger Stilllegung und vollständigem Rückbau (incl. Betonfundament) ist als Folgenutzung „Forstwirtschaft“ festzulegen.

^{*)} Mit Beschluss vom 07.02.2023 entschied der VGH München (vgl. 22 CS 22.1908, Rn. 33), dass die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer WEA (vgl. § 13 BImSchG) in Form einer sog. „Kettenkonzentration“ auch behördliche Entscheidungen erfasst, die ihrerseits von einer nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung verdrängt oder eingeschlossen werden. Dies kann beispielsweise auch Zuwegungen durch den Wald betreffen, für die eine Rodung erforderlich ist.